

S a t z u n g

für den

Bundesverband

Deutscher Berufsausbilder e.V.

BDBA e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Deutscher Berufsausbilder e.V.“, Abkürzung: „BDBA“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Die Verwaltung wird jeweils am Wohnort des geschäftsführenden Bundesvorstandsmitgliedes geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verband ist unabhängig, parteipolitisch und weltanschaulich neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Die Meinungsbildung innerhalb des Verbandes erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
2. Aufgaben und Ziele des Verbandes sind es, die berufsständischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wirksam zu vertreten und in allen Fragen der Berufsbildung mitzuarbeiten.

Dazu zählen unter anderem:

- 2.1 Informationen der Öffentlichkeit über Funktion und Aufgaben der Berufsausbilder.
- 2.2 Mitwirkung an der Verbesserung der sozialen Stellung der Berufsausbilder in allen Funktionsbereichen.
- 2.3 Schutz der Berufsbezeichnung „Berufsausbilder“ zur Hebung der Wertschätzung und des Ansehens des Berufsstandes.
- 2.4 Nachwuchsförderung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Berufsausbilder.
- 2.5 Einwirkung auf zuständige Institutionen im Hinblick auf die soziale Stellung der Berufsausbilder.
- 2.6 Mitwirken des Verbandes in den Institutionen, die sich mit der Berufsbildung befassen, besonders im Hinblick auf Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.
- 2.7 Informationen und Beratung der Mitglieder in allen den Berufsausbilder betreffenden Fragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Bundesverband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können sein:

2.1 Landesverbände der Berufsausbilder

2.2 Regionale Verbände der Berufsausbilder

2.3 Bezirksverbände der Berufsausbilder, die nicht Mitglied eines Landesverbandes sein können

Durch den korporativen Beitritt der Organisationen gemäß Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 werden deren Mitglieder Einzelmitglieder des Bundesverbandes.

3. Außerordentliche Mitglieder:

3.1 Verbände und Institutionen, die Berufsausbilder vertreten oder für die Berufsbildung tätig sind, können dem Bundesverband als außerordentliche Mitglieder angehören.

3.2 Außerordentliche Mitglieder können auch Einzelpersonen und Institutionen sein, die **nicht** Berufsausbilder sind oder Berufsausbilder vertreten, jedoch den Zweck und die Aufgaben des Bundesverbandes anerkennen und den Verband fördern und unterstützen.

Das Eigenleben der angeschlossenen Verbände und Institutionen wird durch die Mitgliedschaft nicht berührt.

Außerordentliche Mitglieder haben **kein** Stimm- und Wahlrecht.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Bundesvorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Antragssteller zuzustellen. Gegen die Ablehnung ist Berufung innerhalb von drei Monaten möglich. Der Bundesverbandsrat entscheidet hierüber in seiner nächsten Sitzung.

5. Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes verliehen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Beratung durch den Bundesverband in Verbands- und Berufsangelegenheiten.
2. Dem einzelnen Berufsausbilder, der Mitglied gemäß § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 ist, kann das Recht zugesprochen werden, die Berufsbezeichnung „**Berufsausbilder BDBA**“ / „**Berufsausbilderin BDBA**“ zu führen.

2.1 Voraussetzung:

2.1.1 Industrie- oder Handwerksmeister, Techniker- oder gleichwertige Prüfung an einer Fachschule, AEVO-Eignungsprüfung oder AEVO-Eignung, zweijährige Berufsausbilder-Praxis,

oder

2.1.2 erfolgreich abgeschlossene berufliche oder allgemeine (schulische) Erstausbildung, Nachweis der Ausbildereignung nach AEVO und dreijährige Berufsausbilder-Praxis bzw. Tätigkeit in der beruflichen Bildung.

2.2 Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung kann der Bundesvorstand den Landesvorständen übertragen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern.
- 2.** Die Mitglieder nach § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 erheben für alle Einzelmitglieder einen einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag, der vom Bundesverbandstag beschlossen wird. Der Bundesverbandstag beschließt außerdem den Anteil, der von diesem Jahresbeitrag durch die Mitglieder nach § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 an den Bundesverband abzuführen ist.
- 3.** Die vom Bundesverbandstag festgesetzten Beitragsleistungen sind von den Mitgliedern nach § 3, Abs.2.1, 2.2 und 2.3 an den Bundesverband abzuführen und pünktlich auf dessen Konto zu überweisen. Näheres zu den Zahlungsmodalitäten regelt die Kassenordnung.
- 4.** Wenn einzelne Berufsausbilder der Mitglieder gemäß § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3, vom BDBA zu Ehrenmitgliedern des Bundesverbandes ernannt worden sind, so sind diese Verbände von der Beitragszahlung für diese geehrten Berufsausbilder an den BDBA befreit.
- 5.** Alle Mitglieder nach § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 sind verpflichtet, im Rahmen der „Corporate Identity“, nach außen hin wirksame Auftritte einheitlich entsprechend den Festlegungen des Bundesverbandstages zu gestalten. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung des Internetauftrittes und sämtliche Briefpapier- und Formularvorlagen.
- 6.** Die Hauptgeschäftsstelle des BDBA e.V. hat in den vorgeschriebenen Zeitabständen die Symbole des Bundesverbandes bei der zuständigen Stelle eintragen und schützen zu lassen. Mit gesondertem Schreiben erteilt die Hauptgeschäftsstelle den Mitgliedern nach § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 die Genehmigung, die geschützten Symbole sachgemäß verwenden zu dürfen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Bundesverband erlischt:

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod oder dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
2. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
3. bei sonstigen Vereinigungen durch Auflösung,
4. bei Bezirksverbänden mit dem Beitritt zu einem Landesverband,
5. durch Austritt nach § 7
6. durch Ausschluss nach § 8.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt aus dem Bundesverband ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist mit halbjährlicher Kündigungsfrist schriftlich durch Einschreiben gegenüber dem Bundesvorstand (Hauptgeschäftsstelle) zu erklären.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband nicht nachkommt, insbesondere schuldhaft den fälligen Beitrag nicht zahlt oder den Interessen des Bundesverbandes zuwider handelt.
2. Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören. Es kann sich auch vor dem Bundesvorstand persönlich rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
3. Das Mitglied kann binnen 6 Wochen nach der Zustellung schriftlich und mit eingehender Begründung die Entscheidung des Bundesverbandsrates beantragen. Dieser entscheidet innerhalb seiner nächsten Sitzung.
4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 9 Organe

Organe des Bundesverbandes sind

1. Der Bundesverbandstag (BVT)
2. Der Bundesverbandsrat (BVR)
3. Der Bundesvorstand (BUV)

§ 10 Bundesverbandstag

1. Der BVT ist das höchste Gremium des Bundesverbandes und besteht aus:
 - 1.1 den Bundesdelegierten der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2.1, 2.2 und 2.3
 - 1.2 dem Bundesvorstand
2. Der Bundesverbandstag ist zuständig für:
 - 2.1 Die Wahl des Bundesvorstandes alle 4 Jahre.
 - 2.2 Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes oder des Bundesverbandsrates sein dürfen, alle 4 Jahre.
 - 2.3 Die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit.
 - 2.4 Satzungsänderungen.
 - 2.5 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts mit Aussprache.
 - 2.6 Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer.
 - 2.7 Die Entlastung des Bundesvorstandes alle 2 Jahre.
 - 2.8 Die Festsetzung des Beitrages für den Bundesverband.
 - 2.9 Für alle Angelegenheiten, die dem Bundesverbandstag wegen grundsätzlicher Bedeutung von anderen Verbandsorganen zugewiesen werden.
 - 2.10 Behandlung von Anträgen zum Bundesverbandstag.
 - 2.11 Die Auflösung des Bundesverbandes.

§ 11 Einberufung des Bundesverbandstages (BVT)

1. Der ordentliche BVT ist vom Bundesvorstand alle 2 Jahre, grundsätzlich im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres, einzuberufen und durchzuführen.
2. Die Einladung muss mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form an die Mitglieder gemäß § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 ergehen.
3. Anträge zum Bundesverbandstag sind 3 Wochen vorher dem geschäftsführenden Bundesvorstandsmitglied mit ausreichender Begründung einzureichen. Anschließend sind die übrigen stimmberechtigten Mitgliedsverbände und Institutionen durch den BDBA abschriftlich darüber zu informieren. Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Tagesordnung anstehenden Anträge so zu erläutern, dass die Mitglieder Gelegenheit zur Vorbereitung haben.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem zur Zusammenkunft eingeladenen Mitglied gemäß § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Bundesvorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Der Termin des Bundesverbandstages ist in der Verbandszeitschrift rechtzeitig anzukündigen. Dies gilt auch als Information für alle Berufsausbilder in den Mitgliedsverbänden. Die nicht stimmberechtigte Teilnahme dieses interessierten Berufsausbilders erfolgt auf eigene Kosten. Die an der Teilnahme interessierte Person muss sich jedoch bei der Hauptgeschäftsstelle anmelden.
6. Der Bundesverbandstag kann mehrheitlich beschließen, dass auch Anträge behandelt werden können, die verspätet eingereicht werden.
7. Außerordentliche Bundesverbandstage können durch den Bundesvorsitzenden jederzeit einberufen werden.
8. Auf schriftlichen und begründeten Antrag der Mitglieder, die mindestens die Hälfte minus 1 der Delegiertenstimmzahl vertreten, muss der Bundesvorsitzende binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages einen außerordentlichen BVT einberufen.

§ 12 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedern gemäß § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 entsandten Delegierten und der Bundesvorstand für die gesamte Tagung.
2. Die Anzahl der Delegierten eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 3, für den Bundesverbandstag richtet sich nach der Mitgliederzahl des Mitgliedsverbandes am Anfang des Geschäftsjahres, in dem der Bundesverbandstag stattfindet. Bis zu 50 Mitglieder eines Mitgliedsverbandes werden durch 1 Delegierten vertreten. Für jede weitere angefangene „150er-Mitgliederanzahl“ ist 1 weiterer Delegierter zu entsenden.
3. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Ordentlichen Mitgliedern gemäß § 3, die den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BDBA im Vorjahr, definiert in Punkt 6 der Kassenordnung, unvollständig oder nicht termingemäß nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechts im folgenden Geschäftsjahr beim Bundesverbandstag versagt.
5. Analog gilt die Regelung von § 12, Abs. 4 auch für die Stimmberechtigung beim Bundesverbandsrat.

§ 13 Beschlussfassung

1. Jeder Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse des Bundesverbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Verbandszwecks und der Verbandsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Mitglieder.

2. Den Vorsitz beim Bundesverbandstag führt der Bundesvorsitzende. In seinem Verhinderungsfall tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.
3. Über die Sitzung des Bundesverbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich und unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses in das Protokoll aufzunehmen.
4. Den Mitgliedern gemäß § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 und den Bundesvorstandsmitgliedern ist spätestens 2 Monate nach der Versammlung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.
5. Die Einspruchsfrist gegen Protokollinhalte beträgt 6 Wochen nach Zustellung. Über Einsprüche entscheidet der Bundesvorstand. Einsprüche und Entscheidung werden Bestandteil des Protokolls und ebenfalls den Teilnehmern bekannt gemacht.

§ 14 Bundesverbandsrat

1. Der BVR besteht aus dem Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3.

Wenn der Vorsitzende eines Mitgliedes gemäß § 3, Abs. 2.1 und 2.2 Mitglied des Bundesvorstandes oder an der Teilnahme am BVR verhindert ist, entsendet der Vorstand des jeweiligen Mitglieds einen Stellvertreter.

2. Der BVR ist im Wechsel mit dem BVT vom Bundesvorstand alle 2 Jahre, grundsätzlich im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres einzuberufen und durchzuführen.

3. Der BVR ist zuständig für:
 - 3.1 Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für 2 Geschäftsjahre.
 - 3.2 Die Beschlussfassung der Kassen- und Ehrenordnung.
 - 3.3 Die Vorbereitung des Bundesverbandstages.
 - 3.4 Für alle Angelegenheiten, die ihm vom Bundesvorstand vorgelegt werden.
 - 3.5 Für Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 (endgültige Entscheidung über Berufung gegen die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft).
4. Den Vorsitz führt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
5. Der Bundesverbandsrat ist zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung jederzeit beschlussfähig.
6. Über die Sitzung des Bundesverbandsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich und unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses in das Protokoll aufzunehmen.
7. Den Mitgliedern gemäß § 3, Abs. 2.1, 2.2 und 2.3 und den Bundesvorstandsmitgliedern ist spätestens 2 Monate nach der Versammlung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.
8. Die Einspruchsfrist gegen Protokollinhalte beträgt 6 Wochen nach Zustellung. Über Einsprüche entscheidet der Bundesvorstand. Einsprüche und Entscheidung werden Bestandteil des Protokolls und ebenfalls den Teilnehmern bekannt gemacht.

§ 15 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem Bundesvorsitzenden (Präsidenten).
 - 1.2 Drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden (Vizepräsidenten).
 - 1.3 Dem Bundesschatzmeister.
2. Der Bundesvorstand wird vom Bundesverbandstag direkt gewählt.
3. Der Bundesvorsitzende vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

5. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte als geschäftsführendes Bundesvorstandsmitglied den Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes. Dieser behält alle seine Rechte als Bundesvorstandsmitglied.

§ 16 Geschäftsführung

1. Der Bundesvorsitzende kann in Abstimmung mit dem Bundesvorstand zur Erledigung der erforderlichen Geschäfte des Verbandes zusätzlich zum Hauptgeschäftsführer einen oder mehrere Geschäftsführer berufen.

Geschäftsführer haben die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnungen und Weisung des Bundesvorstandes zu führen; Geschäftsführer sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

2. Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Aufgaben werden den Geschäftsführern durch den Bundesvorstand zugewiesen. Unmittelbare Anweisungen erteilt der Hauptgeschäftsführer. Die Geschäftsführertätigkeit ist in der Regel ehrenamtlich.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die beiden vom BVT gewählten Rechnungsprüfer.
2. Der Prüfbericht ist dem BUV, zusammen mit der Jahresrechnung, mindestens zwei Wochen vor dem BVT, schriftlich vorzulegen.

§ 18 Haushalt

1. Die Ausgaben des Bundesverbandes müssen durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstigen Zuwendungen gedeckt sein.
2. Die Tätigkeit im Auftrage des Bundesverbandes ist ehrenamtlich; Auslagen und Aufwendungen werden nach näherer Bestimmung der Geschäfts- und Kassenordnung ersetzt.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Bundesverbandes erfolgt durch Beschluss eines Bundesverbandstages.
2. Nach Auflösung des Bundesverbandes fällt das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen den Mitgliedern, die Landesverbände sind, im Verhältnis der Beitragsleistungen zu.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Eintragung in das Vereinsregister hat der Bundesvorstand in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben.

§ 21 Redaktionelle Änderungen

1. Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen von Behörden, Gerichten usw. können vom Bundesvorstand in eigener Zuständigkeit ohne Beschluss eines Bundesverbandstages vorgenommen werden.
2. Die Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Endingen, den 25.04.2009

Für den Bundesverband Deutscher Berufsausbilder e.V.

gezeichnet:

Herbert Luckmann
Bundesvorsitzender

M. Thieme
Hauptgeschäftsführer

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Registriernummer 24544B